

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0336/2020**

Datum: 19.11.2020

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
01.1 - Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Unentgeltliche Nutzung kommunaler Räumlichkeiten für Fraktionssitzungen während der SARS-CoV-2-Pandemie**

---

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	15.12.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde werden auf Antrag in Textform – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeit – für Fraktionssitzungen geeignete Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Eberswalde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Dieser Beschluss ist befristet gültig und tritt außer Kraft, wenn die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKomNotV) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft tritt.

3. Sofern dieser Beschluss im Widerspruch zu geltenden Entgeltordnungen steht, müssen diese nicht angepasst werden. Im Gültigkeitszeitraum gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses geht die Regelung gemäß Ziffer 1 dieses Beschlusses insoweit entgegenstehenden Entgeltregelungen vor.

Boginski  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

**Sachverhaltsdarstellung:**

Seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie schränken aus Gründen des Infektionsschutzes erlassene Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen das soziale Leben erheblich ein. Danach gelten zum Beispiel für Versammlungen und Veranstaltungen strenge Abstands- und Hygieneregeln.

Zu den wichtigsten Regeln gehört das Abstandsgebot, das zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen verpflichtet (vgl. § 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungs-verordnung vom 30.10.2020). Diese Abstands- und Hygieneregeln sind entsprechend auch für Fraktionssitzungen zu beachten.

Sofern den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde während der noch anhaltenden Pandemie für Fraktionssitzungen keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die die Einhaltung des Abstandsgebotes zulassen, soll hiermit – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeit – die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf unentgeltlich auf geeignete kommunale Räumlichkeiten auszuweichen.

Die Koppelung der Geltungsdauer dieses Beschlusses an die Geltungsdauer der

Notlagenverordnung (BbgKomNotV) ist zweckmäßig, da beide Regelungen das Ziel verfolgen, die Arbeitsfähigkeit kommunaler Vertretungskörperschaften während der noch anhaltenden Pandemie zu fördern. In der derzeit geltenden Fassung tritt die Notlagenverordnung (BbgKomNotV) am 30.06.2021 außer Kraft.

Soweit sich aus geltenden Entgeltordnungen Kostentragungspflichten ergeben, bestehen diese für andere Nutzer und Zwecke unverändert fort.